Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 112 (1994)

Heft: 10

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sten degradiert. Eine Rückbesinnung auf das ursprüngliche Berufsverständnis des Ingenieurs (ingeniosus (lat.) = sinnreich, kunstvoll, erfinderisch, scharfsinnig) könnte hilfreich sein.

Soll andererseits die Zusammenarbeit Ingenieur – Architekt fruchtbar sein und sich seitens des Architekten nicht nur auf Design und die damit verbundene Profilierung von Oberflächen beschränken, stellen sich jedoch auch an diesen gewisse unabdingbare Anforderungen, zumal zwischen Brückenbau und Hochbau einige wesentliche Unterschiede bestehen.

Beim Brückenbau ist, im Gegensatz zum normalen Hochbau, nicht «alles machbar». Die mögliche Formenvielfalt basiert auf wenigen Grundformen des Tragsystems wie Balken, Bogen, Sprengwerk, Rahmen oder Seilkonstruktionen. Die Bogenbrücken in Bild 2 und 3 beispielsweise kombinieren Bogen- und Rahmenwirkung, die Brücke in Bild 4 Bogen und Balkenwirkung. Das Bogentragverhalten ist dabei den über die ganze Brückenlänge gleichmässig verteilten Lasten (v. a. Eigengewicht), das Rahmen- und Balkentragverhalten dagegen den ungleichmässig verteilten, meist variablen Lasten (v. a. Verkehrslasten) zugeordnet.

Beim Wiesener-Viadukt (Bild 1) überwiegt das gleichmässig verteilte Eigengewicht durch die massive Steinkonstruktion die variablen Verkehrslasten derart, dass ein nahezu reines Bogentragverhalten, welches Quadersteinkonstruktionen ja voraussetzen, ermöglicht wird.

Der Architekt muss über ein Grundverständnis für diese statischen Aspekte und das Tragverhalten der Grundformen der Tragsysteme verfügen, ansonsten ist eine fruchtbare Kommunikation mit dem Ingenieur nur schwer möglich und die Zusammenarbeit wird für beide Seiten unbefriedigend. Zudem ist dem bereits erwähnten Entwurfsziel des minimalen Einsatzes von Ressourcen insofern Rechnung zu tragen, als dieses unter anderem auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Bauvorgang erfordert.

Schlusswort

Die generelle Rückkehr zur an sich idealen Person des Baumeisters, welche alle erforderlichen Funktionen von Ingenieur und Architekt in sich vereinigt, ist heute sicherlich illusorisch. Damit dennoch herausragende Bauten entstehen können, welche eben eine Vereini-

Literaturverzeichnis

- [1] Menn C.: Stahlbetonbrücken. Springer Verlag, Wien, 1986.
- [2] *Delay C.:* Revue générale d'architecture, 1867.
- [3] Van de Velde H.: Die Rolle der Ingenieure in der modernen Architektur. Die Renaissance im modernen Industriegewerbe, Berlin, 1901.
- [4] Gideon S.: Raum, Zeit, Architektur. Verlag für Architektur Artemis, Zürich und München, 1978.

gung beider Funktionen erfordern, ist eine intensive, auf gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Rücksichtnahme beruhende Zusammenarbeit erforderlich. Weder Ingenieur noch Architekt sind in ihren Einzelfunktionen ersetzbar.

Im Brückenbau gilt dabei insbesondere, dass beide «dazulernen» müssen. Um eine fruchtbare Kommunikation zu ermöglichen, muss sich der Architekt vermehrt mit den statischen Aspekten des Brückenbaus und der Ingenieur vertieft mit dem architektonischen Entwurf auseinandersetzen.

Adresse der Verfasser: Dr. sc. techn. *Thomas Keller*, dipl. Bauing. ETH; *Regula Keller-Stingel*, dipl. Arch. ETH, Balestra AG, Ingenieure und Planer, Hertizentrum 2, 6300 Zug.

Wettbewerbe

Ökumenischer Begegnungsort Au/Wädenswil ZH

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde von Wädenswil veranstalteten gemeinsam einen Projektwettbewerb für einen ökumenischen Begegnungsort in Au/Wädenswil ZH. Teilnahmeberechtigt waren Architekten mit Wohn- oder Geschäftssitz seit mindestens dem 1. Januar 1993 in Wädenswil sowie Architekten mit Wädenswiler Bürgerrecht. Es wurden 17 Projekte beurteilt. Ergebnis:

- 1. Preis (22 000 Franken): Christian Gautschi + Marianne Unternährer, Zürich; Haustechnik: Basler + Hofmann, P. Graf, Zürich; Beratung Bautechnik Scheune: Fritz Nussbaum, Zollikon
- 2. Preis (16 000 Franken): Willy Egli, Zürich; Mitarbeit: Ingrid Heitz, Peter Hess
- 3. Preis (13 000 Franken): Stefan Bitterli, in O. + S. Bitterli, Zürich; Mitarbeiter: Marcel Hochreutener
- 4. Preis (12 000 Franken): Dieter Gysin, Au; Mitarbeiterin: R. Armbruster-Eggenberger
- 5. Preis (7000 Franken): Theo Landis AG, Schlieren; Projekt: Theo Landis, Erkki Landis, Thomas Landis
- 6. Preis (5000 Franken): Max Läuchli, Wädenswil

Das Preisgericht empfahl den Veranstaltern, die Verfasser der beiden erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren Rudolf Guyer, Zürich, Daniel Kündig, Zürich, Rolf Läuppi, Zürich, Hugo Wandeler, Zürich, Christian Hurter, Wädenswil, Ersatz.

Überbauung «Bernhardswies», St. Gallen

Die Baugenossenschaft «Bernhardswies», St. Gallen, veranstaltete einen Ideenwettbewerb unter zwölf eingeladenen Architekten für eine Wohnüberbauung mit Gewerberäumen auf dem Areal «Bernhardswies» südöstlich des Bahnhofs Haggen. Es wurden elf Projekte eingereicht und beurteilt. Drei Entwürfe mussten wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

- 1. Preis (18 000 Franken): Baumschlager + Eberle, Lochau (A)
- 2. Preis (14 000 Franken): Bruno Clerici, St. Gallen
- 3. Preis (11 000 Franken): Marianne Burkhalter, Christian Sumi, Zürich; Mitarbeiterin: Sandra Nigsch
- 4. Preis (4000 Franken): Niggli + Zbinden, St. Gallen; Mitarbeiter: D. Frick, M. Schmid

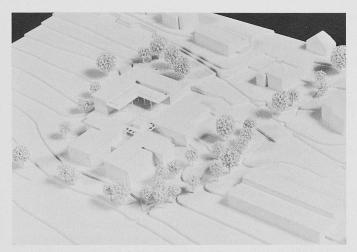
Ankauf (13 000 Franken): Silvia Gmür, Basel; Mitarbeiter: Katsumi Darbellay, Eric Frei, Paul Zimmermann

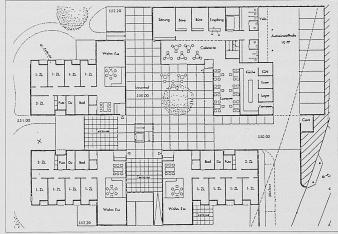
Das Preisgericht empfahl dem Veranstalter, die Verfasser der drei erstrangierten Projekte zu einer Überarbeitung einzuladen. Jeder Teilnehmer erhielt eine feste Entschädigung von rd. 5500 Franken. Fachpreisrichter waren Franz Eberhard, Stadtbaumeister, St.Gallen, Katharina Steib, Basel, Prof. Mario Campi, Lugano.

Neugestaltung des Theaterplatzes in Baden AG

Die Einwohnergemeinde Baden veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Neugestaltung des Theaterplatzes in Baden sowie für eine Parkgarage.

Teilnahmeberechtigt sind alle Architekten, welche seit dem 1. Januar 1993 Wohn- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Wettingen oder Neuenhof haben oder hier heimatberechtigt sind. Es wird erwartet, dass sie mit einem Ingenieur zusammenarbeiten. Auch wird empfohlen, dass sie einen Landschaftsarchitekten beiziehen. Die Ingenieure und Landschaftsarchitekten haben die Teilnahmebedingungen nicht zu erfüllen. Sie dürfen jedoch nur für einen Architekten tätig sein! Zusätzlich werden die folgenden Architekten zur Teilnahme eingeladen: S. Hubacher und B. Widmer mit Ch. Haerle, Zürich; Metron, Windisch; A. Roost, Bern; J. Grego und J. Smoleniky mit S. Rotz-





Wohnplätze für Behinderte in Stallikon

Die RGZ-Stiftung zugunsten cerebral Gelähmter, Zürich, erteilte im Juli 1993 an sechs Architekturbüros Projektaufträge zur Erlangung von Entwürfen für die Erstellung eines neuen Wohnheimes in der Loomatt in Stallikon.

Die Studienaufträge sollten Vorschläge für eine optimale Umsetzung des Raumprogrammes ergeben. Nebst der äusseren Gestaltung und Einpassung der Bauten und Ausstattungen in die Umgebung wurde grosser Wert auf eine betrieblich und wirtschaftlich zweckmässige Lösung gelegt.

Das Heim steht Körper- und Geistigbehin-

ler, Zürich, und U. Zbinden, Zürich. Fachpreisrichter sind Frau M. Burkhalter, Zürich; W. Egli, Baden; D. Kienast, Zürich; P. Lüchinger, Ing., Zürich, und R. Mühlethaler, Bern. Ersatzfachpreisrichter sind G. Schibli, Stadtingenieur, Baden; H. Wanner, Stadtplaner, Baden. Die Gesamtsumme für Auszeichnungen beträgt 125 000 Fr.

Hauptelemente der Aufgabe: Der Theaterplatz soll als attraktiver innerstädtischer Platz so gestaltet werden, das periodische Nutzungen wie Festivitäten und Veranstaltungen der Badenfahrt, Fasnacht, Zirkus usw. uneingeschränkt stattfinden können. Der Platzbeleuchtung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gleichzeitig ist die Realisierung einer unterirdischen Parkgarage mit rd. 250 Parkplätzen vorgesehen.

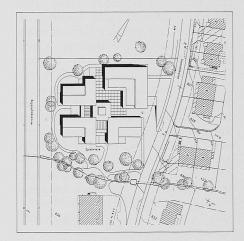
Das *Programm* kann bei der Stadtplanung bezogen werden. Die *weiteren Unterlagen* können gegen Hinterlage von 300 Fr. bei der Stadtplanung bis 25. März bezogen werden. *Termine:* Fragestellung bis 8. April, Ablieferung der Entwürfe bis 15. Juli, der Modelle bis 5. August 1994.

Utilisation innovante de la climatisation passive dans des bâtiments multifonctionnels

Dieser Wettbewerb wurde in Heft 7 auf Seite 97 angekündigt. Durch ein Versehen wurde die Kontaktadresse nicht erwähnt. Sie lautet: *Eileen Fitzgerald*, Energy Research Group, University College Dublin, Richview, Clonskeagh, Dublin 14, Irland; Tel: (353) 1 269 27 50; Fax (353) 1 283 89 08.

derten ab 18 Jahren beiderlei Geschlechts offen, die in geschützter Umgebung oder in der freien Wirtschaft beschäftigt werden. Es wird voll rollstuhlgängig gebaut und mit seiner Einrichtung so gestaltet, dass auch Schwerbehinderte geeignete Wohnmöglichkeiten antreffen.

Das Expertengremium empfahl der Bauherrschaft, das Projekt vom Atelier WW, Wäschle + Wüst, Zürich, weiter bearbeiten zu lassen. Die fünf übrigen Projekte stammten von den folgenden Architekturbüros: Bernhard Winkler AG, Zürich; Martin Spühler, Zürich; H.U. Hofstetter, Zürich; E. Wanger, Horgen, und Peter Fassler, Zürich. Fachexperten waren Tilla Theus, Walter Hertig und Prof. Leemann, alle Zürich.



In Sachen Wettbewerb

Die verdammten Grenzabstände

Aus der Zeit ihrer Studienjahre haben sich viele Architektinnen und Architekten ein gestörtes Verhältnis zum Baurecht bewahrt. Manche kokettieren sogar mit ihrem juristischen Unwissen und behaupten, baurechtliche Vorschriften würden die gute Architektur beeinträchtigen. Hat doch auch unser Stararchitekt Mario Botta öffentlich am Tessiner Fernsehen verkündet, alle Baugesetze, Bauordnungen und Zonenpläne seien von Übel und würden ihn wesentlich in seinen grossen Würfen behindern. Und die ganze Tessiner Mafia hat ihm zugejubelt. Vielleicht ist an dem gestörten Verhältnis der Architektenschaft zum Baurecht Mario Botta nicht alleine schuld, sondern ebenso die ungute Erinnerung an die Baurechtsprüfung im seinerzeitigen Schlussdiplom und an die daraus resultierende Note. Es bedürfte wahrscheinlich einer tiefenpsychologischen Analyse, um diese Antagonie zwischen Architekten und Recht zu ergründen und zu

Auch im Schweizerischen Wettbewerbswesen hat die Aversion der Architektinnen und Architekten gegenüber baurechtlichen Vorschriften seit jeher ihre tiefen Spuren hinterlassen. Hier zeigen sich entsprechende Rechtsverletzungen vor allem bei den sog. Grenzabständen, d.h. beim Abstand, der von der Fassade des zu projektierenden Gebäudes bis zur gegenüberliegenden Grenze des

Nachbargrundstückes gemäss Gesetz einzuhalten wäre. Dieser Grenzabstand in Metern ist seinerseits abhängig von den Zonenvorschriften, von der sog. Mehrlänge der Baute, von der Himmelsrichtung und von dem Kanton, in welchem projektiert wird. Es ist naheliegend, dass eine so schwierige Materie zu unterschiedlichen Interpretationen, zu Fehleistungen und schlussendlich zu Beschwerden bei der Wettbewebskommission wegen eines falschen Grenzabstandes der Konkurenten führen muss.

So geschah es vor einiger Zeit in einem uns benachbarten Fürstenlande, dass 15 Architekten zum Wettbewerb über die Bebauung eines kleinen Landstückes geladen wurden. Das Landstück war so klein und das Raumprogramm so gross, dass 14 Verfasser glaubten, die Grenzabstände unterschreiten zu müssen. Das rechtskonforme Projekt des 15. war jedoch leider architektonisch mangelhaft. Das ob dieser Situation ratlose Preisgericht erklärte daraufhin kurzerhand die Grenzverstösse als unwesentlich und belohnte die Rechtsbrecher mit ersten und zweiten Preisen. Es ist ob solchem Juryverhalten nicht verwunderlich, dass der einzig architektonisch Rechtschaffene und Schwächere gegen dieses Urteil eine Beschwerde einreichte und den ersten Preis für sein rechtskonformes Projekt reklamierte. Die Überprüfung des Falles durch die Wettbewerbskommission ergab allerdings, dass auch der 15. Verstösse gegen die Grenzabstandvorschriften aufwies. Die Tolerierung der vielen Verstösse habe im Ermessen des Preisgerichtes gelegen, urteilte die Wettbewerbskommission. Hingegen erteilte sie der